



## Ordnung für den Umweltbeirat des Marktes Feucht

### § 1

#### Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Umweltbeirat besteht aus je einem Marktgemeinderatsmitglied jeder im Marktgemeinderat vertretenen politischen Gruppierung. Alle Parteien und Gruppierungen können eine erste und zweite Vertreterin/einen ersten und zweiten Vertreter benennen, die/der nicht gleichzeitig Mitglied des Marktgemeinderates ist.

(2) Außerdem gehören dem Umweltbeirat sachkundige Bürgerinnen und Bürger an, die sich im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes in Vereinen und Verbänden engagieren.

Im Folgenden:

1. 1 Mitglied - Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Feucht
2. 1 Mitglied - Landesbund für Vogelschutz e.V., Regionalgruppe Feucht
3. 1 Mitglied - Verein für Gartenbau und Landespflege Feucht e.V.
4. 1 Mitglied - Obst- und Gartenbauverein Moosbach und Umgebung e.V.
5. 1 Mitglied - Zeidel-Museum Feucht e.V.
6. 1 Mitglied - Deutscher Alpenverein e.V., Sektion Feucht
7. 1 Mitglied - Jagdschutz- und Jägerverein Nürnberg-Land e.V.

(3) Auf Antrag können durch den Marktgemeinderat weitere sachkundige Mitglieder aufgenommen werden, z.B. Vertreter/innen einer Umwelt-Jugendorganisation.

### § 2

#### Berufung und Ausscheiden

(1) Der Marktgemeinderat beruft die Beiratsmitglieder sowie jeweils eine erste und zweite Vertreterin/einen ersten und zweiten Vertreter.

(2) Die Beiratsmitglieder und ihre Vertreter/innen werden persönlich berufen und für die Dauer der Wahlperiode des Marktgemeinderates bestellt.

(3) Im Vertretungsfall gelten für die Vertreter/innen die Regelungen dieser Ordnung entsprechend.

(4) Will ein Beiratsmitglied aus dem Beirat ausscheiden, so genügt hierfür eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Markt Feucht. Scheidet ein Mitglied aus, rückt ihre/seine erste Vertreterin bzw. ihr/sein erster Vertreter nach.

### **§ 3 Vorsitz, Stellvertretung**

(1) Der Umweltbeirat wählt aus den Reihen der Marktgemeinderatsmitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(2) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter wird aus der Reihe der anderen Beiratsmitglieder gewählt.

(3) Für die Wahl der/des Vorsitzenden nach Abs. 1 und der Stellvertreterin/des Stellvertreters nach Abs. 2 gelten die Vorschriften gemäß Art. 51 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) entsprechend (absolute Mehrheit).

(4) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Beratungen.

### **§ 4 Sitzungen und Geschäftsgang**

(1) Der Beirat tagt in Sitzungen. Die Sitzungen finden mindestens einmal in zwei Monaten sowie im Bedarfsfall statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(2) Je nach Beratungsgegenstand werden Fachleute zu den Sitzungen eingeladen. Die Entscheidung hierzu trifft die/der Vorsitzende.

(3) Der Umweltbeirat erhält einen jährlich neu festzusetzenden Zuschuss durch den Marktgemeinderat im Rahmen seiner Tätigkeit. Bis zur Höhe dieses Zuschusses kann der Umweltbeirat eigenverantwortlich über aus seiner Sicht sinnvolle Maßnahmen aus seinem Aufgabenbereich beschließen.

### **§ 5 Niederschrift**

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das neben den Beiratsmitgliedern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern den Mitgliedern des Marktgemeinderates und dem Markt Feucht zugeleitet wird.

### **§ 6 Aufgabe und Mitwirkungsrecht**

(1) Der Umweltbeirat hat die grundsätzliche Aufgabe der Beratung und Unterstützung des Marktgemeinderates, seiner Ausschüsse und des Ersten Bürgermeisters in umweltrelevanten Themen und Fragestellungen. Er soll Empfehlungen an diese aussprechen. Er ist vor allen umweltrelevanten Entscheidungen zu hören.

(2) Der Markt Feucht legt dem Umweltbeirat insbesondere folgende Themen und Fragestellungen vor:

1. Maßnahmen (ausgenommen Verkehrssicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen) an folgenden gemeindeeigenen Bäumen:
  - 1.1 Laubbäume (mit Ausnahme von Obstbäumen) mit mindestens einem Stammumfang (StU) von 80 cm (gemessen 1 m über dem Erdboden). Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der StU entscheidend, jedoch mindestens ein StU größer 50 cm (gemessen 1 m über dem Erdboden),

- 1.2 Baumgruppen mit vier oder mehr Stämmen, auch wenn sie den unter Nr. 1.1 geforderten Stammumfang nicht erreichen,
2. Bauvorhaben im Außenbereich (mit bedeutendem Eingriff in Natur und Landschaft),
3. Bauleitplanung (Beteiligung bereits in der Konzeptphase und als Träger öffentlicher Belange)
4. Förderung der Umweltbildung (z. B. Infoveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger, Infoveranstaltungen an Schulen und Kindergärten),
5. Förderung des umweltverträglichen Verkehrs,
6. Belange des Klimaschutzes (z. B. Förderprogramme, CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramme, Informationen an den Umweltbeirat bei energetischen Sanierungen von gemeindeeigenen Gebäuden),
7. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung (ausgenommen Fälle von besonderer Dringlichkeit), die nicht unter den Nrn. 1 – 5 aufgelistet sind.

(3) Die Verwaltung des Marktes Feucht informiert den Umweltbeirat zeitnah über die Entscheidung seiner Empfehlungen.

(4) Gleichzeitig ist es Aufgabe des Umweltbeirates eigenständig Initiativen, Konzepte und Ideen im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes zu entwickeln und an den Marktgemeinderat, seine Ausschüsse und den Ersten Bürgermeister heran zu tragen.

## **§ 7 Rechtstellung der Mitglieder**

- (1) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Beiratsmitglieder haben auf Grund ihres Ehrenamtes keine besonderen Rechte gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Die Beiratsmitglieder haben kein Recht auf Akteneinsicht.
- (4) Auf die in Art. 20 GO gesetzlich geregelte Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht wird hingewiesen.

## **§ 8 In Kraft treten**

Die Ordnung für den Umweltbeirat des Marktes Feucht tritt am 01.06.2020 in Kraft.